

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Marktverzerrung durch Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und
Privatanbietern?**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 17.03.2025 - Drs. 19/6831,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.03.2025

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 17.04.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

2014 gründeten der NDR, der WDR und die SZ zusammen einen Rechercheverbund für investigativen Journalismus, um Kosten zu optimieren und professionelle Kompetenzen zu bündeln. Kurz nach der Gründung reichte der Verband privater Radio- und Fernsehsender (VPRT) eine Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen das Recherchenetzwerk mit der Begründung ein, dass die Aktivitäten der ARD-Anstalten nicht vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt seien und das Recherchenetzwerk den privaten Wettbewerb zugunsten der SZ verzerre.¹

Diese Zusammenarbeit bringe den Partnern zudem auch einen positiven Werbeeffect in beide Richtungen. Die Anstalten der ARD und die SZ verwiesen darauf, dass es sich lediglich um eine nichtvertragliche Kooperation handle. Die VPRT sprach damals von einem „konturlosen Spielraum“ für „intransparente, unzulässige Quersubventionierungen“.

1. Führt nach Erachten der Landesregierung die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privaten Medienanbietern zu einer wünschenswerten Entwicklung des Angebots, und inwiefern ist diese gegebenenfalls notwendig, um den Auftrag nach der aktuellen Fassung des Staatsvertrages zu erfüllen?

Investigativer Journalismus ist eine Kernaufgabe des öffentlich-rechtlichen sowie des privaten Rundfunks und der Presse. Um die investigative Recherche auch sendungsübergreifend zu stärken, hat z. B. der NDR 2014 das Team „Ressort Investigation“ gebildet. Das „Ressort Investigation“ arbeitet je nach Rechercheprojekt allein oder mit verschiedenen Partnern zusammen, vor allem aber immer wieder anlassbezogen mit dem WDR und der *Süddeutschen Zeitung* (SZ) in einer gemeinsamen Rechercheoperation. Dabei steht der publizistische Mehrwert im Mittelpunkt. Angesichts der Komplexität bestimmter Themen, immer größer werdender auszuwertender Datenmengen oder transnationaler Bezüge können durch gemeinsame Recherchen oft mehr oder schneller Erkenntnisse erzielt werden, als dies einzelnen Medien bzw. deren Redaktionen möglich wäre (z. B. Cum-Ex, Panama Papers etc.). Dies trägt zur Steigerung der Qualität der Berichterstattung bei, wirkt vielfalterweiternd und kommt insgesamt der Öffentlichkeit zugute. Die Länder haben sich in der jüngsten Novelle des Medienstaatsvertrages (7. MÄStV - Reformstaatsvertrag) daher dazu entschieden, dass sie Formen der Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, aber auch mit privaten Anbietern weiter stärken und fördern möchten.

¹ <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/ndr-wdr-sueddeutsche-zeitung-beschwerde-gegen-rechercheverbund-a-1023367.html>

2. Mit welcher Begründung haben zur damaligen Zeit NDR, WDR und SZ die o. a. Anschuldigungen des VPRT entkräftet?

Die im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der VPRT Beschwerde vorgetragene Argumente des NDR, WDR und der SZ sind der Landesregierung nicht bekannt. Bekannt ist, dass die Rechtsaufsicht über den WDR (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen) keinen Verstoß gegen rechtliche Vorgaben festgestellt hat. Die Programmherstellung - und damit auch die dafür notwendige Inhaltebeschaffung - ist notwendige Voraussetzung der Inanspruchnahme der Rundfunkfreiheit und fällt damit in den Schutzbereich von Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Diese Freiheit umfasst auch die Einschätzung, inwiefern die Zusammenarbeit mit Dritten bei der Beschaffung notwendig ist (vgl. BVerfGE 83, 238 [303]). Die Zusammenarbeit über Haus- und Mediengrenzen hinweg gehört zur guten journalistischen Arbeit. Sie kann die Qualität der Berichterstattung steigern und - je nach Ausgestaltung - sogar vielfaltserweiternd wirken. Die Rechtsaufsicht über den WDR hat festgestellt, dass der journalistische Austausch im Vordergrund stand; die wechselseitigen Hinweise bewegten sich im Wesentlichen im Rahmen der branchenüblichen Angabe von Quellen.

Diese Einschätzung wurde durch zwei rechtsaufsichtliche Prüfungen über die Beschwerde einer Privatperson sowie eines Verlages mit Sitz in Hamburg gegen den Rechercheverbund durch die Rechtsaufsicht über den NDR in 2017 (rechtsaufsichtsführendes Land Niedersachsen) und 2018 (rechtsaufsichtsführendes Land Schleswig-Holstein) bestätigt. Grundlage für diese Bewertungen war u. a., dass dem Rechercheverbund weder eine formalvertragliche Vereinbarung zugrunde liegt noch eine hinreichend verfestigte, dauerhafte und institutionalisierte Zusammenarbeit besteht. Eine Zusammenarbeit erfolgt vielmehr im Einzelfall und wenn aus journalistischen Gründen eine gemeinsame Recherchearbeit zweckmäßig erscheint. Die redaktionelle Verantwortung verbleibt bei den jeweiligen Häusern. Gemeinsame Mitarbeiter oder ein gemeinsamer Etat sind nicht vorhanden. Mithin behält jeder Kooperationspartner die volle inhaltliche und personelle Autonomie. Zugriff auf die Infrastruktur eines anderen Beteiligten besteht nicht. Die Entscheidung über den Zeitpunkt und die Art und Weise einer Veröffentlichung von Rechercheergebnissen obliegt jedem Kooperationspartner. Die beteiligten Journalisten stimmen sich im Bedarfsfall über Recherchethemen, Rechercheergebnisse, etwaige Veröffentlichungstermine sowie jeweilige Schwerpunkte ab. Diese Zusammenarbeit entspricht den üblichen Gepflogenheiten des journalistischen Betriebs, der den Austausch von Informationen einschließt. Einer gesonderten Rechtsgrundlage für diese Art von Zusammenarbeit bedarf es nicht. Sie ist vom Angebotsauftrag des NDR gedeckt.

3. Kann man nach Einschätzung der Landesregierung, da es sich nach Angaben der Beteiligten um eine nicht-vertragliche Kooperation handle, von einem konturlosen Spielraum und einer intransparenten Quersubventionierung sprechen, wie die VPRT es formulierte? Es wird um eine begründete Antwort gebeten.

Nein (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Wurde in diesem Fall nach Einschätzung der Landesregierung seitens der Beteiligten gegen die Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs verstoßen? Es wird um eine begründete Antwort gebeten.

Nein (siehe Antwort zu Frage 2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass z. B. der NDR auch mit anderen Verlagen kooperiert oder kooperiert hat. Beispiele hierfür sind etwa die gemeinsamen Recherchen mit dem *SPIEGEL* zu dem Immobilien-Influencer „Immo Tommy“, Recherchen mit der *ZEIT* zu den Anschlägen auf die Nord Stream Pipelines oder die Zusammenarbeit u. a. mit der „*Times*“ und weiteren internationalen Medien bei Recherchen zur russischen „Schattenflotte“.

Etwaige „Werbeeffekte“ aufgrund der urheberrechtlich gebotenen Quellenangaben sind - auch angesichts der geringen Intensität - hinzunehmen und rechtlich nicht zu beanstanden.

5. Gab es seit dem damaligen Vorfall ähnliche Vorwürfe seitens anderer Verbände oder Marktbeteiligter gegen das Recherchenetzwerk?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Welche relevanten Investigativ-Recherchen kann das Netzwerk seit seiner Gründung vorweisen (bitte Projekte mit Kurzbeschreibung auflisten)?

Der Landesregierung liegt keine Übersicht sämtlicher Investigativ-Recherchen des Rechercheverbands vor. Bekannte Projekte sind aber z. B. die Berichterstattung über die Cum-Ex-Geschäfte, die Recherchen zu den Panama-Papers, den Paradise-Papers oder die Abgasmanipulationen verschiedener Autohersteller.

7. Welche Vorteile haben die beteiligten Rundfunkanstalten des NDR und des WDR durch die Zusammenarbeit mit der SZ und umgekehrt?

Im Mittelpunkt der Recherchekooperation steht der publizistische Mehrwert, der durch die fallweise Zusammenarbeit für das Setzen großer Themen in der Medienlandschaft erreicht werden kann. Ein relevantes Thema kann so über verschiedene Formen der Ausspielung journalistisch unterschiedlich dargestellt werden. Zudem können Erkenntnisse, die zuvor jeweils nur dem NDR, dem WDR oder der SZ vorlagen, durch die Zusammenarbeit gebündelt werden und erreichen so auch eine höhere Aufmerksamkeit.

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

8. War diese Zusammenarbeit zur damaligen Zeit, im Jahr 2014, durch die Medienstaatsverträge gedeckt? Falls nein, mit welcher Medienstaatsvertragsänderung wurde eine derartige Kooperation mit privatrechtlichen Medienanbietern gegebenenfalls geregelt? Bitte jeweils einschlägige Paragraphen angeben.

Siehe Antwort zu Frage 2.